

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1976

Geschäftszahl

0177/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0284/74 E 10. Dezember 1974 VwSlg 8723 A/1974 RS 1

Stammrechtssatz

Bei nicht völlig klaren gesetzlichen Bestimmungen ist der Auslegung der Vorzug zu geben, die am ehesten dem Verfassungsrecht entspricht, sofern der Wortlaut dies zuläßt.